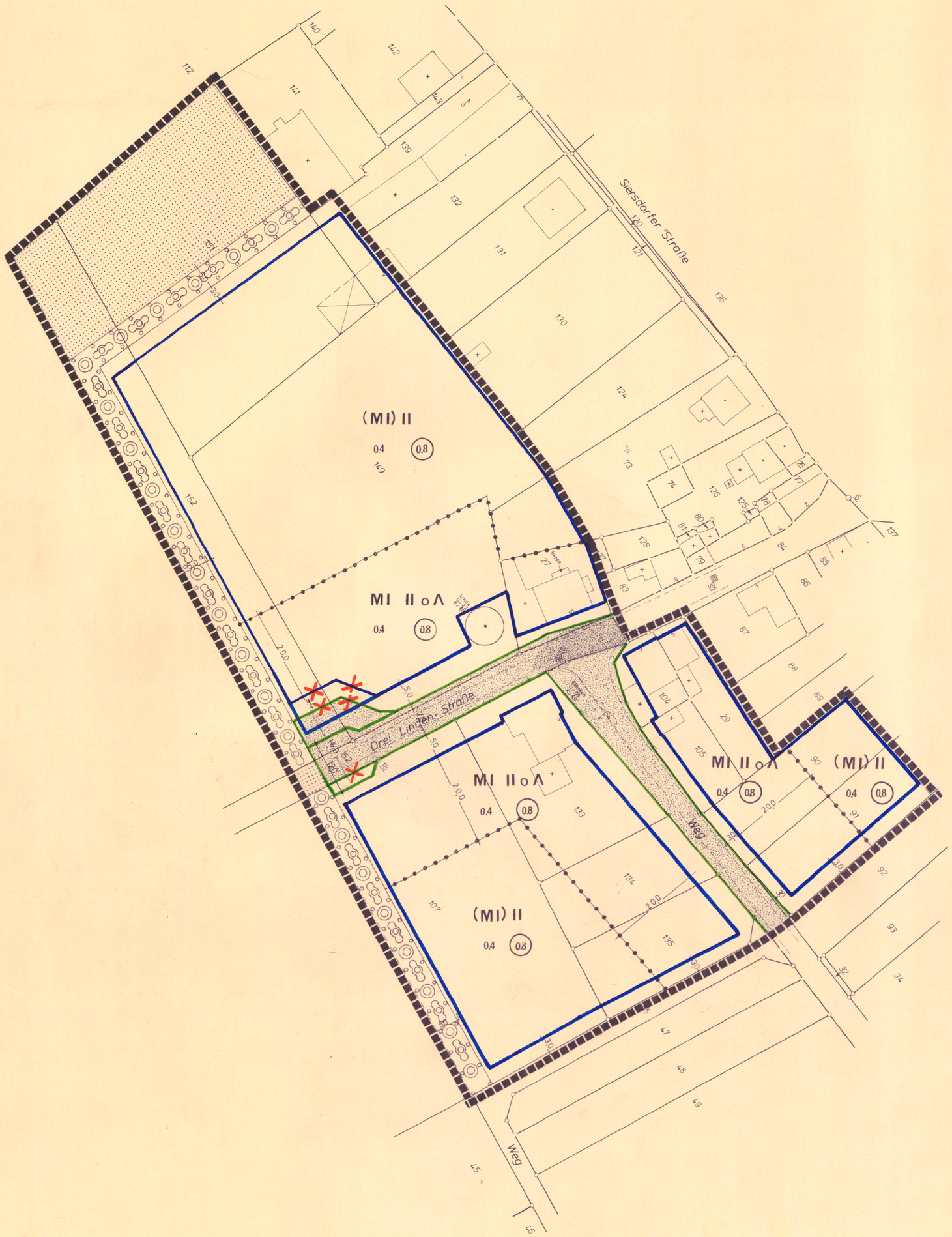

✕ ÄNDERUNG AUF GRUND DER OFFENLAGE

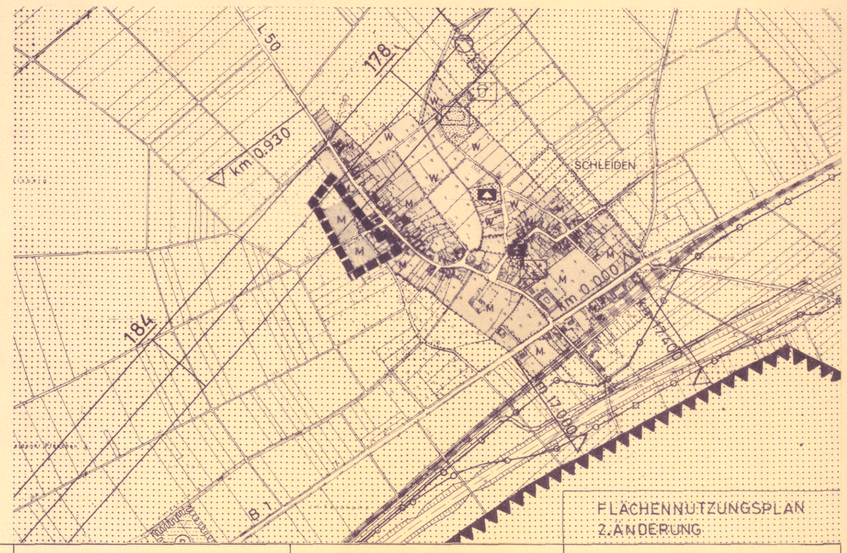

ALDENHOVEN
ORTSL. SCHLEIDEN

BEBAUUNGSPLAN
NR. SCH 21 M.1:500

ÄNDERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

§ § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.79 (GV NW S. 594)

BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 5.7.1979

BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

~~ALLGEMEINES WOHNGEBIET~~

~~DORFGEBIET~~ ~~AUSGENOMMEN VORHABEN GEM § 5 (2) 4. BAUNVO~~

~~DORFGEBIET~~ ~~AUSGENOMMEN VORHABEN GEM § 5 (2) 4. BAUNVO UND WOHNGEBÄUDE~~

MI MISCHGEBIET

(MI) MISCHGEBIET ZULÄSSIG VORHABEN GEM. §6 (2) 2-7 u. (3) BAU NVO

~~GEWERBEGEBIET~~

~~GEWERBEGEBIET~~ ~~EINSCHRÄNKUNG SIEHE SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN~~

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

~~z.B III ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT~~

0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL

0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

~~FH MAXIMALE FIRSTHÖHE~~

BAUWEISE, BAUGRENZE

o OFFENE BAUWEISE

~~g GESCHLOSSENE BAUWEISE~~

~~D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~

~~D NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~

~~E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG~~

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

~~ÖFFENTLICHER PARKPLATZ~~

~~FUSSWEG~~

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

SCHULE

KIRCHE

FEUERWEHR

VERWALTUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

KLÄRANLAGE

UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

PARKANLAGE

SPORTPLATZ

FRIEDHOF

SPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- + FORSTWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

~~FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT~~

SCHUTZ- + ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

~~FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN~~

ZU ERHALTENER BAUM

~~NATURDENKMAL~~

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

~~SICHTFLÄCHEN. BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG~~

~~MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN~~

DIE MI-BEBAUUNG DARF ERST ERRICHTET WERDEN, WENN MIT DEM BAU DES SAMMLERS VON SCHLEIDEN NACH SIERSDORF BEGONNEN WORDEN IST.

~~NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME~~

IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN ~~EHEMALIGER~~ BERGBAUE ERFORDERLICH.

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBENZONE 3. DIN 4149 IST ZU BEACHTEN

BESTANDSANGABEN

VORHANDENE BEBAUUNG

VORHANDENE PARZELLENGRENZE

FLURGRENZEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

~~F FLACHDACH~~

Λ GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN

DACHNEIGUNG MIND. 17°

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES §1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)

Dipl.-Ing. Bedorf Öff. best. Vermessungsingenieur

Alsdorf, DEN 23. Dez. 1983

Öff. best. Verm.-Ing.

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT

DÜREN DEN 31.1.84

KREISPLANER

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

Dipl.-Ing. Bedorf Öff. best. Vermessungsingenieur

Alsdorf, DEN 23. Dez. 1983

Öff. best. Verm.-Ing.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DES RATES DER STADT VOM 17.03.1982 AUFGESTELLT WORDEN.

GEMEINDE ALDENHOVEN KREIS DÜREN

Aldenhoven DEN 12.4.1983

BÜRGERMEISTER

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM § 2a ABS 2 BBAUG ERFOLGTE ~~am vom~~ 22.8.83 bis 23.9.1983

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2a ABS 6 UND § 9 ABS 8 BBAUG IN DER ZEIT VOM 2.2.1984 BIS 2.3.1984 OFFENGELEGEN

GEMEINDE ALDENHOVEN KREIS DÜREN

Aldenhoven DEN 4.9.1984

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 7.7.87 ~~14.7.87~~ DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GEMEINDE ALDENHOVEN KREIS DÜREN

Aldenhoven DEN ~~4.9.1986~~ 14.7.1987

BÜRGERMEISTER

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 22.9.87

AZ. 35.2.12-1401-2070/87

KÖLN, DEN 22. Sept. 1987

REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 ABS 1 BBAUG AM 28.10.1987 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

GENEHMIGUNG IST AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DEN 28.10.1987

Pd.

BÜRGERMEISTER

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM

AZ.

DÜREN, DEN

DER OBERKREISDIREKTOR IM AUFTRAG